

hörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnfiß. Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

- a) auf die Art und das Maas der im Falle der Hülfbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnfißes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§. 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§. 3.

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

Organe der öffentlichen Unterstützung hülfbedürftiger.